

Verordnung über die Initiative und das Referendum in Gemeindeangelegenheiten

Vom 29. Juni 1981

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 22 Abs. 2, 31, 33, 52, 53, 57, 58, 60–64 und 118 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹⁾ und die §§ 9, 15 und 19 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978²⁾,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Diese Verordnung regelt das Initiativ- und Referendumsverfahren in Geltungsbereich Gemeinden mit Gemeindeversammlung (Einwohner- und Ortsbürgergemeinden) sowie jenen mit Einwohnerrat.

² Sehen die Satzungen von Gemeindeverbänden das Initiativ- und Referendumsrecht vor, kommen die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäss zur Anwendung.

§ 2³⁾

Initiativ- und Referendumsbegehren kommen durch Sammlung von Form Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten (Bogen) zu Stande. Diese haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Wortlaut des Begehrens,

¹⁾ SAR 171.100

²⁾ SAR 171.200

³⁾ Fassung gemäss § 43a der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) vom 17. Mai 2000, in Kraft seit 1. Juli 2000 (AGS 2000 S. 93).

- b) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativ- oder Referendumsbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Initiative oder ein Referendum fälscht (Art. 282 StGB¹⁾) oder bei einer Unterschriftensammlung für eine Initiative oder ein Referendum besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB).

§ 3

Einheitlichkeit
und Eindeutigkeit
des Begehrens

¹ Das Initiativbegehren darf nur einen Gegenstand zum Inhalt haben.

² Das Referendumsbegehren darf sich nur gegen einen einzelnen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates richten, muss denselben eindeutig bezeichnen und darf keine Bedingungen enthalten.

§ 4

Unterschrift

¹ Der Stimmberechtigte muss seinen Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste setzen sowie seine eigenhändige Unterschrift beifügen. Ein Schreibunfähiger kann die Eintragung auf der Unterschriftenliste durch eine stimmberechtigte Person seiner Wahl vornehmen lassen.²⁾

² Er muss alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung seiner Identität nötig sind, wie Vornamen, Jahrgang und Adresse.³⁾

³ Der Stimmberechtigte darf das gleiche Initiativ- oder Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.

§ 5

Verbot der
Einsichtnahme

Eingereichte Unterschriftenlisten können nicht eingesehen werden.

§ 6

Referendumsfrist

¹ Die dreissigtägige Frist beginnt am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlusses.

² Läuft die Referendumsfrist an einem Samstag, Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder an einem diesem gleichgestellten Tag ab, so kann das Referendum noch am nächstfolgenden Werktag eingereicht werden.

¹⁾ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

²⁾ Fassung gemäss § 43a der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) vom 17. Mai 2000, in Kraft seit 1. Juli 2000 (AGS 2000 S. 93).

³⁾ Fassung gemäss § 43a der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) vom 17. Mai 2000, in Kraft seit 1. Juli 2000 (AGS 2000 S. 93).

§ 7

¹ Massgebend für die Berechnung der erforderlichen Unterschriftenzahl ist die Zahl der Stimmberechtigten am Tage der Einreichung des Initiativ- oder Referendumsbegehrens.

Berechnung der erforderlichen Unterschriftenzahl

² Werden die Unterschriftenlisten nicht gleichzeitig eingereicht, so ist für die Berechnung der Unterschriftenzahl der Tag der Einreichung der letzten Unterschriftenliste massgebend.

§ 8

Für die Durchführung der Abstimmungen an der Urne bildet die Gemeinde einen Abstimmungskreis.

Abstimmungskreis

§ 9

Die Urnenabstimmungen werden vom Gemeinderat angeordnet.

Anordnung der Abstimmungen

§ 10

Der Gemeinderat gibt die Abstimmungen spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag öffentlich bekannt unter Angabe der zur Abstimmung gelangenden Geschäfte.

Bekanntgabe der Abstimmungen

§ 11

Abstimmungsprotokolle sind durch das Wahlbüro zu erstellen und vom Bezirksamt zu genehmigen.

Abstimmungsprotokolle

§ 12

Das Wahlbüro veröffentlicht unverzüglich die Abstimmungsergebnisse.

Abstimmungsergebnisse

§ 13

Veröffentlichungen auf Grund dieser Verordnung erfolgen gemäss der Regelung in der Gemeindeordnung.

Veröffentlichungen

§ 14

¹ Beschlüsse über das Zustandekommen einer Initiative oder eines Referendums sowie Abstimmungen können innert sechs Tagen nach der Veröffentlichung beim Departement Volkswirtschaft und Inneres angefochten werden.¹⁾

Beschwerdeführung

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 7 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 349).

² Dessen Entscheid kann innert zehn Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

§ 15

Rechtsgültigkeit von Beschlüssen

Der Gemeinderat gibt den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtsgültigkeit von der Urnenabstimmung unterstellbaren Beschlüssen der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates öffentlich bekannt.

B. Verfahren in Gemeinden mit Gemeindeversammlung

§ 16

I. Initiativbegehren: Gegenstand

Gegenstand eines Initiativbegehrens ist ein in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne, der Versammlung der Einwohnergemeinde oder jener der Ortsbürgergemeinde fallendes Sachgeschäft.

§ 17

Einreichung

Die Unterschriftenlisten eines Initiativbegehrens sind der Gemeindekanzlei einzureichen.

§ 18

Prüfung

Der Gemeinderat prüft, ob die formellen und materiellen Erfordernisse eines Initiativbegehrens erfüllt sind.

§ 19

Feststellung des Zustandekommens

¹ Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Initiativbegehren die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist, und erklärt es gegebenenfalls als zu Stande gekommen.

² Ein Initiativbegehren ist nicht zu Stande gekommen, wenn die Voraussetzungen der §§ 2–4 nicht erfüllt sind.

³ Bei der Ermittlung der Zahl der gültigen Unterschriften fallen insbesondere ausser Betracht:

- a) die Unterschriften nicht stimmberechtigter Unterzeichner;
- b) die Unterschriften auf ungültigen Listen;
- c) die Unterschriften, die den Erfordernissen von § 4 nicht genügen.

⁴ Der Gemeinderat veröffentlicht den Beschluss über das Zustandekommen unter Angabe der Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften.

§ 20

Bei Gemeindeversammlungsbeschlüssen, welche nicht abschliessend gefasst worden sind, stellt der Gemeindeammann unmittelbar nach der Beschlussfassung fest, dass sie durch Einreichung eines Referendumsbegehrens der Urnenabstimmung unterstellt werden können.

II. Referendumsbegehren:
Feststellung

§ 21

¹ Der Urnenabstimmung unterstehende Beschlüsse hat der Gemeinderat unverzüglich unter Angabe des Ablaufs der Referendumsfrist zu veröffentlichen.

Veröffentlichung

² Vor Beginn der Frist für ein Referendumsbegehren dürfen keine Unterschriftenlisten unterzeichnet werden.

§ 22

¹ Für Begehren, die Urnenabstimmungen über die Jahresrechnung, den Voranschlag und den Steuerfuss verlangen, gelten folgende Vorschriften:

Begehren auf Urnenabstimmung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss

- a) Das Begehren auf Urnenabstimmung über die Jahresrechnung oder den Voranschlag hat die zu ändernden Posten zu bezeichnen.
- b) Im Begehren auf Urnenabstimmung über den Steuerfuss ist ein bestimmter Steuerfuss vorzuschlagen.

² Werden Jahresrechnung, Voranschlag oder Steuerfuss an der Urne abgelehnt, ist sinngemäss nach § 98 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Gemeindegesetzes vorzugehen.

³ Fällt die auf Grund eines neuen Begehrens verlangte Urnenabstimmung wiederum ablehnend aus, so ist sinngemäss nach § 98 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 4 des Gemeindegesetzes zu verfahren.

§ 23

Die Unterschriftenlisten eines Referendumsbegehrens sind der Gemeindeganzlei einzureichen. Sie stellt den Zeitpunkt des Einganges fest und vermerkt diesen auf den Listen.

Einreichung

§ 24

Für die Prüfung und Feststellung des Zustandekommens eines Referendumsbegehrens durch den Gemeinderat gelten die §§ 18 und 19 sinngemäss. Ausser Betracht fallen hier zusätzlich Unterschriften auf Listen, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind.

Prüfung und Feststellung des Zustandekommens

§ 25

Veröffentlichung Der Gemeinderat veröffentlicht das Ergebnis seiner Prüfung und die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften.

§ 26

Durchführung der Urnenabstimmung ¹ Die Urnenabstimmung ist innert zwei Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist durchzuführen. In Ausnahmefällen kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres um eine Fristverlängerung nachgesucht werden.¹⁾

² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten einen erläuternden Bericht zur Abstimmungsvorlage zustellen. Dabei hat er die Argumente des Referendumskomitees in angemessener Weise zu berücksichtigen.²⁾

C. Verfahren zur Einführung des Einwohnerrates

§ 27

Obligatorische Urnenabstimmungen, Grundsatzentscheid Die Urnenabstimmung über den Grundsatzentscheid betreffend die Einführung des Einwohnerrates ist spätestens sechs Monate nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Einreichung des schriftlichen Begehrens der Stimmberechtigten durchzuführen.

§ 28

Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung ist vom Gemeinderat innert sechs Monaten nach der Urnenabstimmung der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen und innert eines weiteren Monats den Stimmberechtigten an der Urne zu unterbreiten.

D. Verfahren in Gemeinden mit Einwohnerrat

§ 29

Initiativ- und Referendumsbegehren: Einreichung Die Unterschriftenlisten eines Initiativ- oder Referendumsbegehrens sind dem Präsidenten des Einwohnerrates oder der Gemeindekanzlei zuhanden des Präsidenten einzureichen.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 7 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 349).

²⁾ Fassung gemäss § 43a der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) vom 17. Mai 2000, in Kraft seit 1. Juli 2000 (AGS 2000 S. 93).

§ 30

Der Gemeinderat prüft zuhänden des Einwohnerrates nach Massgabe der §§ 18, 19 und 24 die Voraussetzungen für das Zustandekommen einer Initiative oder eines Referendums.

Vorprüfung

§ 31

Der Einwohnerrat beschliesst über das Zustandekommen einer Initiative oder eines Referendums.

Feststellung
des Zustande-
kommens**§ 32**

Der Beschluss des Einwohnerrates ist unter Angabe der Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften zu veröffentlichen.

Veröffentlichung

§ 33

¹ Abstimmungen auf Grund zu Stande gekommener Referendumsbegehren oder von Unterstellungsbeschlüssen des Einwohnerrates gemäss § 58 Abs. 2 des Gemeindegesetzes sind nach Massgabe von § 26 Abs. 1 durchzuführen.

Abstimmungen,
erläuternder
Bericht

² Mit den Abstimmungsunterlagen ist den Stimmberechtigten in allen Fällen ein erläuternder Bericht zuzustellen, in welchem die Argumente des Referendumskomitees in angemessener Weise zu berücksichtigen sind.¹⁾

§ 34

¹ Wird der Voranschlag oder Steuerfuss in der Urnenabstimmung abgelehnt, so ist unverzüglich, spätestens aber innert zwei Monaten, eine neue Vorlage zur Abstimmung zu bringen.

Voranschlag
und Steuerfuss,
Nichtgenehmigung an der
Urne

² Wird dem Voranschlag oder Steuerfuss ein zweites Mal an der Urne nicht zugestimmt, so findet sinngemäss § 98 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 4 des Gemeindegesetzes Anwendung.

E. Schlussbestimmung**§ 35**

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Inkrafttreten,
Weisungen

¹⁾ Fassung gemäss § 43a der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) vom 17. Mai 2000, in Kraft seit 1. Juli 2000 (AGS 2000 S. 93).

² Das Departement Volkswirtschaft und Inneres erlässt die notwendigen Weisungen.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 7 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 350).